



Steuern und Abgaben für Netzdienstleistungen

zu den „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH“ gültig ab 01.01.2022

1 Elektrizitätsabgabe

Wie Mineralöl oder Flüssiggas wird auch Strom besteuert. Für die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie fällt eine Abgabe von €cent 1,5 pro Kilowattstunde (kWh) an. Die Basis dafür bildet das Elektrizitätsabgabengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

2 Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag

Zur Förderung von Strom aus regenerativen Energiequellen (z.B. Wind, Sonne) werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften die Erneuerbaren-Förderpauschale und die Erneuerbaren-Förderbeiträge eingehoben und an die OeMAG (<https://www.oem-ag.at/de/home>) abgeführt. Die Beträge für das Kalenderjahr 2022 sind auf alle Komponenten der Abgabe sind **null**.

3 Gebrauchsabgabe

Gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ist eine Abgabe für die Benutzung öffentlichen (Unter-/Über-) Grundes durch die elektrischen Leitungen, Kabeln und Anlagen des Verteilernetzes zu entrichten. Gemäß § 38 Abs. 1 Z 8 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 sind behördlich festgesetzte Abgaben von den Netzzugangsberechtigten einzuheben.

Die Gebrauchsabgabe beträgt für das Kalenderjahr 2022 €cent 0,0737 / kWh.

4 Umsatzsteuer

Auf alle Teile des Netzpreises, sowie der Beiträge/Abgaben, werden 20 Prozent Umsatzsteuer aufgeschlagen.

5 Allfälliges

Die Angaben auf diesem Informationsblatt verstehen sich vorbehaltlich Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler oder ebenso unvollständigen Angaben. Zur Recherche rechtlicher Grundlagen steht das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes zur Verfügung (<https://www.ris.bka.gv.at/>).